



Entwurf 27. Februar 2006

Konzept Bär Schweiz¹

1. Ausgangslage

Rechtliche Grundlage

Der Bär wurde 1962 über die nationale Gesetzgebung² zur geschützten Tierart erklärt. Seit der Ratifizierung des Berner Konvention³ im Jahre 1979 erklärt sich die Schweiz auch solidarisch mit den internationalen Schutzbemühungen.

Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) enthält folgenden Auftrag: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellt Konzepte für besonders geschützte Arten wie den Bär, in denen die Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen festgelegt werden.

Das Konzept ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

Der Bär in der Schweiz und den Alpen:

Der Bär wurde in der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert intensiv verfolgt und schliesslich ausgerottet. Den letzten Bär erlegten Jäger 1904 im Val S-charl im Engadin.

In der italienischen Provinz Trentino, ca. 70 km südlich der Schweiz, hat eine autochthone Bärenpopulation mit wenigen Individuen überlebt. Da mehrere Jahre keine Reproduktion mehr festgestellt werden konnte, wurden im Nationalpark Adamello-Brenta zwischen 1999-2002 zehn Bären aus Slowenien freigelassen, um diese Reliktpopulation zu stützen. Seither gab es mehrmals Nachwuchs. Es ist damit zu rechnen, dass Bären aus Italien in die Schweiz wandern und sich mittelfristig auch in unserem Land niederlassen.

Ein erster Bär, ein anderthalb jähriges Männchen, wanderte Ende Juli 2005 aus dem Trentino über das Südtirol in die Schweiz ein. Während zwei Monaten streifte der Bär durch das Münstertal, den Schweizerischen Nationalpark und das Unterengadin. In dieser Zeit riss er ein Kalb und rund zwei Dutzend Schafe. Zudem kam es zu mehreren Begegnungen mit Menschen, die zu Zwischenfällen hätten führen können.

¹ Konzept gemäss Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01).

² Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

³ Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlicher Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

2. Rahmen und Ziele

Basierend auf den **Gegebenheiten**, dass

- der Bär als einheimische Art in der Schweiz durch das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) und das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlicher Lebensräume (Berner Konvention) streng geschützt ist (siehe Anhang 1);
- der Handlungsspielraum für das Bärenmanagement durch eben diese Gesetzeswerke gegeben ist (siehe Anhang 1);
- es in der Schweiz kein aktives Wiederansiedlungsprojekt gibt;

und geprägt von der **Überzeugung**, dass

- ein Zusammenleben von Menschen und Bären auch in der Schweiz möglich ist
- die Sicherheit der Menschen jedoch Priorität vor dem Schutz der Bären haben muss;
- ein von einem Bär verletzter oder gar getöteter Mensch dem Bärenschutz politisch grossen Schaden zufügt;
- das Verhalten und die Raumnutzung der Bären über Verhaltensanpassungen des Menschen und Vergrämung der Bären beeinflusst werden kann;
- die Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland zu berücksichtigen sind;

will dieses Konzept folgendes **Ziel** erreichen:

Schaffung von Rahmenbedingungen, damit natürlich zuwandernde Bären in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können, indem es:

- die Bevölkerung und die Tourismusverantwortlichen für das konfliktarme Leben mit Bären vorbereitet.
- die Konflikte mit der Landwirtschaft durch die Erarbeitung von Grundsätzen für die Schadenverhütung, die Ermittlung von Schäden und die Schadenvergütung minimiert.
- den Umgang mit und den Abschuss von Bären, die für den Menschen zum Risiko werden, definiert.

3. Bären-Typologisierung und Management-Grundsätze

Wo Bären von Menschen verfolgt und gejagt werden, leben sie scheu und zurückgezogen in abgelegenen Wäldern. Die anpassungsfähige Tierart lernt aber andererseits auch schnell, neue Nahrungsquellen in der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft zu nutzen. Übergriffe auf Nutztiere oder Plünderungen von Bienenhäuschen und ähnliches sind die Folge. Lernen Bären, dass in der Nähe des Menschen und seiner Siedlungen leicht Nahrung zu finden ist, verlieren sie mit der Zeit die Menschenscheu. Begegnungen von Menschen mit solchen Bären werden zum Risiko. Entsprechend gibt es verschiedene Typen von Bären – wobei die Grenzen fließend sein können und im Einzelfall von der Interkantonalen Kommission eingestuft wird – die ein unterschiedliches Management erfordern (Schema siehe Anhang 2). Dieses steht immer im Dienste, mögliche Konflikte so frühzeitig wie möglich zu erkennen und zu verhindern.

Unauffälliger Bär:

Definition: Bären können auch in von Menschen besiedelten Gebieten unauffällig leben, wenn sie genügend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten finden. Begegnungen zwischen Mensch und Bär sind seltene Ereignisse. Trotzdem können bei diesen Begegnungen durch Zufälle Situationen entstehen, in denen Bären aggressiv reagieren, beispielsweise wenn der Mensch einen Bär auf kurze Distanz oder eine Bärin mit Jungen überrascht. Die aggressive Reaktion der Bären in solchen Situationen gehört zum „natürlichen Verhaltensrepertoire“ und sollte daher nicht als auffällig betrachtet werden, sofern der Mensch dabei nicht vom Bären verletzt oder gar getötet wird.

Managementgrundsätze: In Gebieten, in denen unauffällige Bären leben, werden vom Bund im Einverständnis mit den Betroffenen regionale Schadenpräventionsprojekte⁴ lanciert und während mindestens drei Jahren finanziell unterstützt. Gemeinsam mit den betroffenen Kantonen den Gemeinden und den Tourismus-Organisationen werden die Bevölkerung und die Touristen über das „Wie“ des konfliktfreien Zusammenlebens mit Bären informiert.

Die Kantone sorgen dafür, dass keine Fütterungen von Bären, z. B. als Touristenattraktion bei Hotels, entstehen und verbieten Wildfütterungen in Bärengebieten.

Die Kantone überwachen die Bärenbestände laufend. Da Konflikte am ehesten mit Junge führenden Bärinnen zu erwarten sind, informieren sie über den grossräumigen Aufenthalt dieser Bärinnen.

Auffälliger Bär

Definition: Bären sind äusserst lernfähige Tiere. Wo die grossen Allesfresser durch die Kulturlandschaft ziehen, lernen sie rasch die vielfältigen Nahrungsquellen in menschlicher Nähe für sich zu nutzen. Begegnungen mit Menschen nehmen zwangsläufig zu; in der Folge nimmt die Menschenscheu häufig ab. Konflikte sind vorprogrammiert und der Bär wird auffällig.

Zwei Typen von auffälligen Bären können unterschieden werden, den Schadbär und der Problembär, der sich in letzter Konsequenz zum Risikobär entwickeln kann.

Schadbär

Definition: Ein Bär verursacht regelmässig materielle Schäden. Er reisst Nutztiere, plündert Bienenstöcke und Obstgärten. Er hat sich auf anthropogene Nahrungsquellen spezialisiert und wird so zum Schadbären.

Managementgrundsätze: Regelmässig materielle Schäden verursachende Schadbären startet das BAFU und der betroffene Kanton ein regionales Schadenpräventionsprojekt⁵, welches den Direktbetroffenen Schutzmassnahmen anbietet. Dieses wird gemeinsam mit den Betroffenen der Region erarbeitet. Treten die Schäden wiederholt am selben Ort, nahe von Siedlungen oder trotz Schadenverhütungsmassnahmen auf, muss die Vergrämung des Schadbären überlegt werden.

Problembär

Definition: Ein Bär gewöhnt sich an den Mensch und lernt, dass von diesem keine Gefahr ausgeht und die Überwindung der Scheu mit dem Zugang zu hochwertigem Futter belohnt wird. Ein solcher Bär sucht immer häufiger die Nähe zum Menschen oder zu Siedlungen und Weilern auf, wo er z.B. in Hühner- und Kaninchenställe eindringt oder häufig an Miststöcken und Komposthaufen frisst. Es entstehen oft Situationen, die für den Menschen gefährlich werden könnten oder der Bär beginnt, sich gegenüber dem Menschen aggressiv zu verhalten, wobei er diese jedoch nicht verletzt.

Managementgrundsätze: Dieser Bär wird eingefangen, mit einem Sender versehen und anschliessend systematisch und konsequent mehrmals vergrämt.

Risikobär

Definition: Ein Problembär zeigt trotz wiederholter Vergrämung keine wachsende Menschenscheu, oder er hat einen Menschen in aggressiver Manier angegriffen und dabei verletzt oder gar getötet.

Managementgrundsatz: Sobald ein Bär als Risikobär eingestuft wird, wird er durch Abschuss entfernt⁶. Der Einfang und die Verbringung in ein Gehege ist nie eine Option.

⁴ Projekt gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

⁵ nach Art. 10 Abs. 4 JSV

⁶ gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSV

4. Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen

Für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in **Kompartimente** eingeteilt, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können (siehe Anhang 3). Das Grossraubtiermanagement wird pro Kompartiment in einer **interkantonalen Kommissionen (IKK)** gesteuert. Die IKK besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU.

Das **BAFU** ist verantwortlich bei der Erarbeitung von Richtlinien für das Bärenmanagement. Es sorgt für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen. Es beruft hierfür eine „Arbeitsgruppe Grossraubtiere“ ein, in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die betroffenen nationalen Interessenverbänden vertreten sind.

Das BAFU:

- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für das nationale Monitoring der Bären;
- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Bären an Nutztieren, Bienenstöcken, landwirtschaftlichen Kulturen etc.;
- sorgt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und anderer Betroffener für die Entwicklung von regionalen Schadenpräventionsprojekten;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für den Einfang und die Vergrämung von Schad- oder Problembären;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Habitateignung, Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Bären;
- sorgt für die Pflege internationaler Kontakte auf Fachebene um das Management der gemeinsamen Bärenpopulation zu koordinieren;
- informiert im Falle des Abschuss eines Risikobären die Medien und die Öffentlichkeit;
- begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzepts Bär Schweiz durch die Kantone.

Die **Kantone** sorgen für:

- die umgehende Information des BAFU, respektive der für das nationale Monitoring des Bärs zuständigen Institution (zur Zeit KORA⁷) bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Bären;
- die laufende Information des BAFU über die Situation im Bärengebiet;
- den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessensgruppen (Transparenz);
- in Absprache mit der IKK für die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen.

Die **interkantonale Kommission (IKK)** koordiniert:

- das Monitoring der Bären;
- die Anwendung der Schutzmassnahmen (Schadenprävention);
- Typisierung der Bären;
- die Durchführung von Vergrämungsaktionen;
- die Erteilung von Abschussbewilligungen;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Information benachbarter Kompartimente oder des angrenzenden Auslandes.

Die **Arbeitsgruppe Grossraubtiere**:

- erarbeitet und aktualisiert Konzepte nach Artikel 10 Absatz 6 JSV;
- erörtert Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren.

⁷ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; www.kora.ch

5. Abläufe

Monitoring

Die Kantone sammeln alle Hinweise auf Bärenpräsenz. Sie führen eine Datenbank nach den Vorgaben des CSCF⁸ oder melden die Hinweise direkt der für das nationale Monitoring des Bären zuständigen Institution. Die für die Datenbank verantwortliche Institution macht einen jährlichen Bericht über die Situation der Bären.

Die Kantone melden alle Hinweise auf Bärenpräsenz umgehend dem BAFU.

Die Kantone sammeln alle Haar- und Kotproben, die auf Bär hinweisen, und schicken diese umgehend an die für das nationale Monitoring des Bären zuständige Institution. Die Proben werden im „Laboratoire de Biologie de la Conservation“ der Universität Lausanne genetisch analysiert. Das BAFU finanziert das genetische Monitoring.

Öffentlichkeitsarbeit über das konfliktarme Zusammenleben von Mensch und Bär in Gebieten mit Bärenpräsenz

Die Kantone und das BAFU stellen ihre Öffentlichkeitsarbeit in den Dienst des Konfliktmanagements und informieren sachlich.

In Gebieten, in denen Bären festgestellt werden, informieren die Kantone und das BAFU die Öffentlichkeit über alle sich anbietenden Kanäle über die Bärenpräsenz und das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Bären (siehe Anhang 4).

Die Kantone informieren und unterstützen die Gemeinden im Bärengbiet über die nötigen Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Müll, insbesondere mit organischem Abfall (siehe Anhang 5).

Die Kantone geben im Herbst und Winter spezifische Empfehlungen heraus für Jäger, Pilzsammler und Höhlenforscher (Beispiele siehe Anhang 6).

Wird in einem Gebiet eine Bärin mit Jungen vermutet, melden die Kantone dies den zuständigen Tourismusorganisationen, die ihrerseits über die Aufklärung der Bevölkerung und Touristen sowie die Notwendigkeit des Sperrrens von einzelnen Wanderwegen entscheiden können.

Um die Störung der Bären durch Menschen und mögliche Begegnungen und Konflikte zwischen Menschen und Bären zu minimieren, soll in Bärengbieten auf das Anbieten von touristischen Führungen zu den Bären unterlassen werden.

Regionale Schadenpräventionsprojekte

Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden durch Bären⁹.

Das BAFU führt eine neutrale Koordinationsstelle für Schutzmassnahmen (zur Zeit bei AGRIDEA Lausanne¹⁰). Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind:

⁸ Centre Suisse de Cartographie de la Faune, Neuchâtel, www.cscf.ch

⁹ Gemäss Artikel 12 Absatz 1 JSG, Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹⁰ www.herdenschutzschweiz.ch; www.agridea.ch

- in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem BAFU, die Koordination der Schutzmassnahmen
- in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die Beratung der Direktbetroffenen
- die Koordination der materiellen und finanziellen Unterstützung für die Anwendung der Schutzmassnahmen
- das Sammeln von Erfahrungen mit Schutzmassnahmen und deren Weitergabe in geeigneter Form

In Gebieten mit Bären sollen die Besitzer von Klein- und Grossvieh, Imker, Landwirte, Förster und andere Betroffene Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Diese Schutzmassnahmen werden im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und vom BAFU finanziell unterstützt¹¹.

Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen sollten vor Bären geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen.

Feststellung und Entschädigung von Bärenschäden

Schäden werden durch die kantonalen Behörden erhoben. Sie sollen zur Beurteilung und Feststellung die vom Bund beauftragten Institution für das Monitoring von Bären (zur Zeit KORA) beiziehen, damit Erfahrungen gesammelt werden können.

Das BAFU führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch¹².

Die direkten materiellen Schäden durch Bären werden durch Bund und Kantone gemeinsam entschädigt¹³.

Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. In zweifelhaften Fällen kann die kantonale Verwaltung eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.

Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Bärenangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigen.

Den Kantonen wird empfohlen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Verbände (Kleinviehzucht, Imker) beizuziehen.

Schäden an Neuweltkameliden und an Cerviden in Gehegen werden beim ersten Schadenfall entschädigt. Bei weiteren Schäden sollte die Entschädigung nur erfolgen, wenn in der Folge des ersten Schadenfalls geeignete Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Vom Bären gerissene Nutztiere werden in der Nähe von Siedlungen oder leicht zugänglichen Stellen (z.B. entlang von Strassen) entfernt, ausser sie werden fürs Ansitzen zwecks einer Vergrämungsaktion gebraucht.

¹¹ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹² Gemäss Artikel 14 JSG

¹³ Gemäss Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV

Vergrämung von Schadbären

Das BAFU und die betroffenen Kantone bauen eine Vergrämungs-Eingreifgruppe auf, bestehend aus erfahrenen Experten und kantonalen Wildhütern. Die Experten werden vom BAFU finanziert.

Die Vergrämung von Schadbären ist nur dann sinnvoll, wenn sie an folgenden Orten oder in folgenden Situationen materielle Schäden anrichten:

1. in oder um geschlossene Siedlungen oder in der Nähe von bewohnten Weilern, Einzelhöfen und Alphütten.
2. wiederholt an denselben Orten;
3. trotz erprobter Schadenverhütungsmassnahmen.

Über den Einsatz der Vergrämungs-Eingreifgruppe entscheidet die IKK.

Für die Vergrämung werden alle Mittel eingesetzt, deren Wirkung andernorts erwiesen wurde, so z.B. Gummigeschosse, Knallpetarden, Lichthupen, Verfolgung mit bellenden Hunden an der Leine etc. Die Vergrämungseingreifgruppe entscheidet über die Wahl der Mittel.

Bei jeder Vergrämungsaktion ist mindestens ein Wildhüter mit einer scharf geladenen Waffe dabei.

Einfang, Besenderung und Vergrämung von Problembären

Die Vergrämungs-Eingreifgruppe erstellt im Voraus einen spezifischen Umlernungsplan mit mehreren, über mehrere Wochen zu realisierenden Aktionen.

Problembären werden von der Vergrämungs-Eingreifgruppe eingefangen und mit einem GPS-Sender versehen. Die Einfangaktion ist Teil der Vergrämung.

Während und nach dem Umlernversuch überwacht die Vergrämungs-Eingreifgruppe den Problembär intensiv. Sie erstattet der IKK laufend Bericht.

Die Kosten der Umlernung von Problembären trägt das BAFU. Die Kantone beteiligen sich nach Möglichkeit mit dem Einsatz von Wildhütern oder bei Bedarf mit weiterer logistischer Unterstützung.

Abschuss von Risikobären

Wenn eine der drei folgenden Fälle eintritt, wird ein Risikobär durch Abschuss entfernt:

1. Der Bär hat die Scheu vor Menschen verloren, dringt in der Folge wiederholt in geschlossenes Siedlungsgebiet vor, versucht in geschlossene Gebäude oder Ställe einzudringen, folgt Menschen mehrmals in Sichtweite und ist unprovokiert aggressiv. Trotz wiederholter Vergrämung wächst die Menschenscheu nicht.
2. Der Bär hat einen Menschen angegriffen und erheblich verletzt.
3. Der Bär hat einen Menschen getötet.

Vorgehen beim Abschuss eines Risikobären:

- Der betroffene Kanton entscheidet über die Abschussbewilligung¹⁴. Er konsultiert zuvor die IKK. Im oder um den Schweizerischen Nationalpark ist die Parkdirektion

¹⁴ Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG

einzubeziehen. Die Abschussbewilligung ist zu befristen. Diese Frist kann verlängert werden.

- Der Entscheid wird im Fall 1 nicht kommuniziert. In den Fällen 2 und 3 wird der Entscheid gemeinsam mit der Bekanntgabe des tragischen Vorfalls durch das BAFU kommuniziert.
- Der Kanton setzt den Entscheid so rasch wie möglich um.
- Das BAFU kommuniziert den Entscheid im Fall 1 unmittelbar nach dem getätigten Abschuss.
- Der tote Bär wird den Medien nur in neutraler Umgebung vorgeführt.

Nicht abgeschossen wird ein Bär, wenn er Nutztiere reisst oder andere materielle Schäden verursacht, sich ansonsten aber nicht unprovokiert aggressiv gegenüber Menschen verhält.

Kranke und verletzte Bären, Totfunde:

Bären, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können durch die kantonale Wildhut abgeschossen werden¹⁵. Sämtliche toten Bären (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

6. Revision des Konzepts Bär Schweiz

Das Konzept wird periodisch überprüft und aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst.

Datum:

Bundesamt für Umwelt
Der Direktor

Bruno Oberle

¹⁵ Gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 JSG

Anhang 1

Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Bärenmanagement in der Schweiz

Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlicher Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

Art. 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. ...;
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. ...;
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Art. 9

1. Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

Art. 1

1. Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Art. 7

1. Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten)

Art. 8

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 12

1. Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

2. Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

2bis. Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

3....

Art. 14

1. Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

2. Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

3. Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Art. 10

Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

2. Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

3. Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

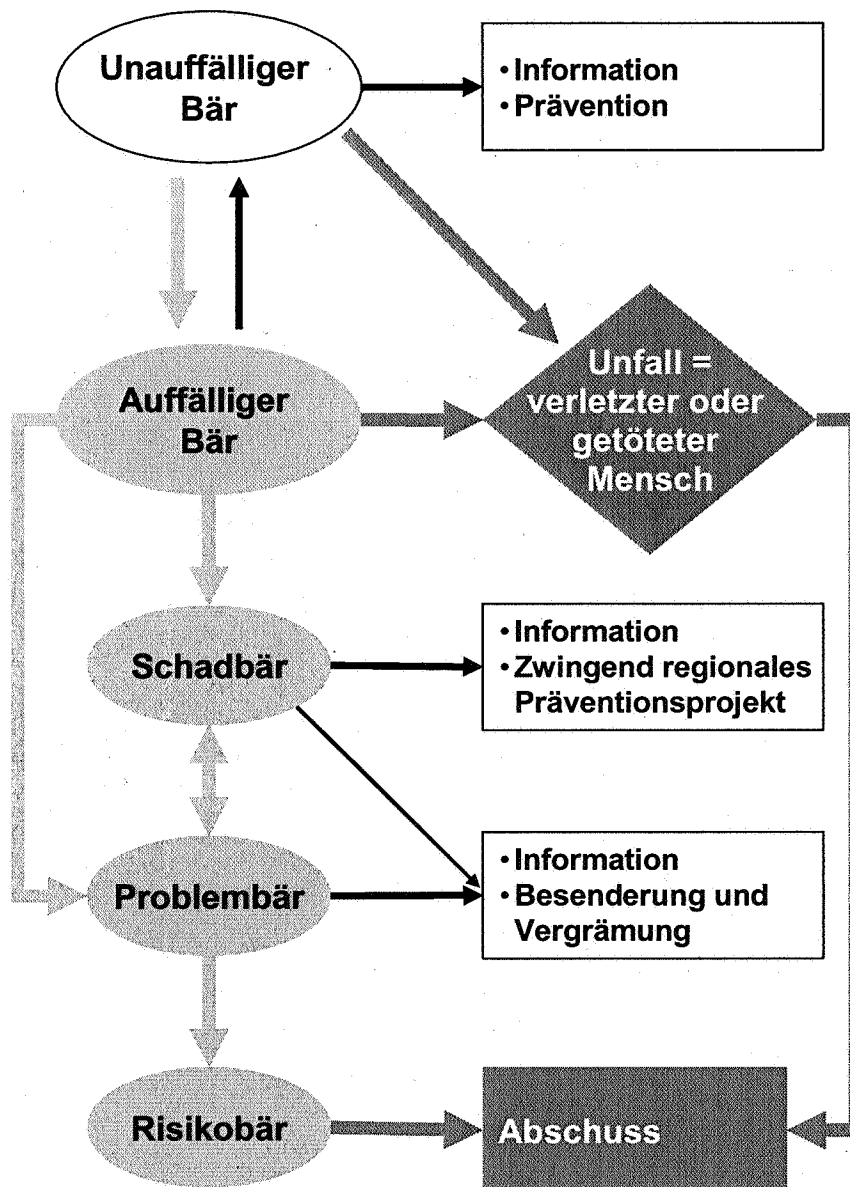
4. Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären oder Wölfe zu verhüten.

5. Das Bundesamt kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

6. Das Bundesamt erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Sie enthalten namentlich Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen.

Anhang 2

Schema der Barentypologisierung und Managementmassnahmen

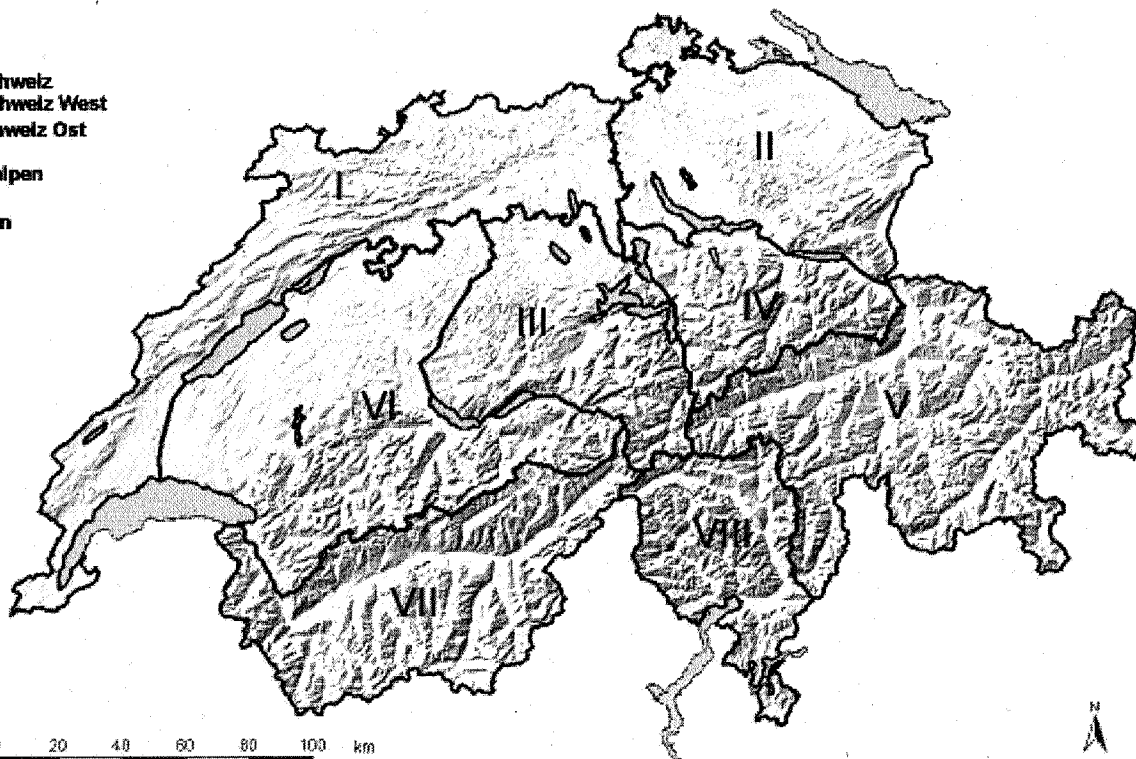


Anhang 3

Kompartimente für das Bärenmanagement

Kompartiment	Region	Betroffene Kantone/Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, TG, ZH, SH
III	Zentralschweiz West	BE Ost, LU, NW, OW, UR West
IV	Zentralschweiz Ost	GL, SG südliches Sarganserland, SZ, UR Ost, ZG, ZH
V	Ostalpen	GR
VI	Nordwestalpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen)
VII	Wallis	VS
VIII	Südalpen (Tessin)	TI

- I = Jura
- II = Nordostschweiz
- III = Zentralschweiz West
- IV = Zentralschweiz Ost
- V = Ostalpen
- VI = Nordwestalpen
- VII = Wallis
- VIII = Südalpen



Koos GIS

0 20 40 60 80 100 km

Anhang 4

Richtiges Verhalten bei Begegnungen mit Bären

Generelles Verhalten in einem Bärengebiet:

- Mit Geräuschen auf sich aufmerksam machen, indem man beispielsweise miteinander redet, leise singt oder mit anderen Hilfsmitteln ein Geräusch erzeugt, z.B. in regelmässigen Abständen mit einem Wanderstock auf einen Stein oder auf einen Stamm klopft. Der Bär wird so auf die Gegenwart von Menschen aufmerksam und nicht überrascht; er hat somit genügend Zeit, sich zurückzuziehen.
- Glocken am Rucksack sind in den Alpen nicht geeignet: der Bär könnte dies mit Nutztieren und damit potenzieller Nahrung in Verbindung bringen.
- Nicht lärmern, johlen etc. und damit generelle Unruhe in die Natur bringen.

Bärenbegegnung auf grosse Distanz (> 100m)

- An Ort und Stelle zu verweilen, um den seltenen Augenblick dieser Beobachtung zu geniessen, ist möglich.
- Sich auf keinen Fall dem Tier weiter nähern; auch nicht, um es besser beobachten oder fotografieren zu können.
- Entscheid fällen, ob man die Wanderung fortsetzen kann oder will, allenfalls abwarten, Umgehungsmöglichkeiten prüfen, respektive umkehren und sich langsam entfernen.
- Auf jeden Fall mit Geräuschen auf sich aufmerksam machen, wenn sich der Bär nähert oder man in die Richtung des Bären weiter gehen will.

Bärenbegegnung auf geringe Distanz (< 80m)

- Auf keinen Fall näher an den Bären heran gehen; keine ruckartigen Bewegungen machen.
- Ruhe bewahren und das Verhalten des Bären beobachten sowie mit Geräuschen auf sich aufmerksam machen.
- Das mögliche Aufrichten des Bären ist kein aggressiv motiviertes Verhalten. Er verschafft sich damit lediglich eine bessere Übersicht über die Situation. Es ist ein guter Moment, auf sich aufmerksam zu machen.
- Das Unterschreiten einer Distanz von 10 bis 20 m könnte der Bär als Bedrohung auffassen und ihn zu einem aggressiven Verhalten und einem Angriff veranlassen.

Begegnung mit einem Jungbären

- Bei einer Distanz <50m kann es gefährlich werden, da die Mutter sicher in der Nähe ist und ihre Jungen verteidigen wird.
- Sich langsam und vorsichtig entfernen – allenfalls vorsichtig und nicht all zu laut auf sich aufmerksam machen.
- Bei einer Begegnung auf grosse Distanz grundsätzlich gleiches Verhalten wie oben beschrieben.

Bärenangriff

Ein Bär attackiert nur, wenn es provoziert wird oder für ihn eine Gefahrensituation entsteht. Als Provokation gelten z.B. zu nahe auflaufen oder sich beim Fressen annähern. Vom Bär als Gefahr wahrgenommen wird z.B. das Annähern an die Jungtiere oder der fehlende Fluchtweg bei einem Aufeinandertreffen.

- Scheinattacke: Nach einem Brummen oder Fauchen rennt der Bär auf den Menschen zu und hält ein paar wenige Meter vor dem Menschen an.
- Vor einer (Schein) Attacke kann versucht werden, den Bären abzulenken, indem man etwas auf den Boden legt (Jacke, Korb, nicht aber den Rucksack); dann einige Schritte zurückgehen.

- Greift der Bär trotzdem an, sollte man sich rasch flach auf den Boden legen. Auf dem Bauch liegend, mit den Händen im Nacken, schützt man alle empfindlichen Körperteile am besten. Allenfalls den Rucksack über den Kopf ziehen. Dann gilt es, regungslos zu verweilen! Der Bär wird den Menschen erkunden und feststellen, dass dieser keine Gefahr für ihn darstellt. Warten, bis der Bär wieder genug weit weg ist (mindestens 50 Meter) – dann kann man vorsichtig aufstehen und sich zurückziehen.
- Gegenwehr ist zwecklos. Also nie versuchen, sich bei einem Angriff zu wehren. Der Bär ist mit Sicherheit stärker als jeder Mensch. Durch Gegenwehr reizt man den Bären, er wird noch aggressiver.
- Nicht Wegrennen und auf Bäume klettern. Wegrennen macht nur dann Sinn, wenn man in unmittelbarer Nähe eines Hauses oder eines Fahrzeuges ist. Bären rennen immer viel schneller als Menschen.

Anhang 5

Empfehlungen für spezifische Bevölkerungsgruppen (Waldarbeiter, Jäger, Pilzsammler, Jogger etc.)

Grundsätzlich gelten in einem Bärenggebiet die in Anhang 4 beschriebenen Regeln.

Für alle Naturnutzer gilt: niemals einer Spur folgen. Dies kann besonders gefährlich sein, wenn die Bärenspur von Jungtierspuren begleitet ist oder sich in der Nähe einer Höhle oder eines Tierkadavers (Nutz- oder Wildtier) befindet.

Waldarbeiter und Förster

- Kanister mit Bioöl für Kettensägen nicht im Wald zurück lassen oder diesen mindesten 3m ab Boden zwischen zwei Bäume hängen. Bioöl ist eine beliebte Nahrung für Bären.
- Vor dem Betreten einer Windwurffläche oder einer Dickung mit Lärm auf sich aufmerksam machen (z.B. mit einer laufenden Kettensäge).
- Esswaren und Getränke im Rucksack und Essensreste nie im Wald liegen lassen.

Bauern und Hirten

- Futtermittel dürfen nicht vor den Gebäuden oder in zugänglichen Ställen gelagert werden.
- Organische Abfälle und Schlachtabfälle sind weg vom Hof fachgerecht zu entsorgen.
- Dringt ein Bär in den Stall ein oder attackiert er Nutztiere, so soll nicht versucht werden, ihn mit Stöcken, Steinen oder grellem Licht zu verjagen – das kann den Bären provozieren und zu einem Angriff auf den Menschen verleiten.
- Bärenschäden sind der zuständigen Behörde zu melden.

Jäger

- Bei der Pirsch ist besondere Vorsicht und Voraussicht geboten, damit man den Bären rechtzeitig bemerkt und ihn nicht überrascht.
- An einen (Boden)Ansitz kann sich ein Bär bis auf wenige Meter nähern, hier gilt es, so frühzeitig wie möglich auf sich aufmerksam zu machen.
- Niemals auf den Bären schießen – unter Stress ist mit einem Fehlschuss zu rechnen. Ein angeschossener Bär ist sehr gefährlich.
- In einem Bärenggebiet sollte man auf den Nachtsitz auf Füchse und Schwarzwild verzichten. Die Silhouette von Bär und Wildschwein kann verwechselt werden.
- Keine Jagden mit Hunden – diese können den Bären provozieren und auf ihrer Suche nach Schutz den Bären direkt zum Menschen führen.
- Nachsuchen nur mit einem Hund an der Leine durchführen und diesen nicht schnallen. Der Hund wird die Gegenwart eines Bären anzeigen. Nachsuchen niemals in der Nacht oder Dämmerung und nie alleine machen.
- Aufbrüche möglichst weitab von Hütten, Strassen und Wanderwegen liegen lassen. Der Abtransport aus dem Jagdgebiet ist nicht notwendig.
- Ablenkfütterungen für Wildschweine, Luderplätze oder Wildfutter sollten nicht ausgebracht werden – der Bär gewöhnt sich an diese Futterquellen. Wildfutter nicht im Wald lagern.

Fischer

- Grosse Vorsicht ist entlang von Bächen geboten, da dort Geräusche oft vom Bach übertönt werden.
- Hindernissen im Bach durch das Ufergehölz mit Lärm umgehen, denn Bären halten sich besonders im Frühling gerne dort auf (Suche nach Winterfallwild und früher Vegetation).

- Aufbrüche von Fischen sind im Wasser zu entsorgen, wenn an der gleichen Stelle weiter gefischt wird. Hände gut waschen, denn Bären haben einen ausgezeichneten Geruchssinn.

Pilz- und Beerensammler, Spaziergänger, Wanderer

- Auf sich aufmerksam machen (s. Anhang 4), insbesondere an unübersichtlichen Stellen im Gelände, vor Kuppen, starken Wegbiegungen etc.
- Essensreste wieder nach Hause nehmen, fressbare Abfälle nicht in offenen Abfallkörben deponieren.
- Hunde an der Leine führen: einerseits warnt der angeleinte Hund vor Bären durch Knurren etc. und andererseits kann ein freilaufender Hund einen Bären provozieren und diesen auf seiner Suche nach Schutz direkt zum Menschen führen.

Jogger, Biker

- Möglichst kein Joggen oder Biken in der Dämmerung oder in der Nacht .
- Kleine Wege durch Dickungen oder unübersichtliches Gelände meiden, da Gummisohlen oder -pneus kaum Geräusche verursachen und dadurch der Bär überrascht werden könnte.
- Ein Geräusch produzierendes Hilfsmittel (keine Glocke) am Gürtel oder am Fahrrad ist empfehlenswert.

Naturfotografen und Naturfilmer

- Keine Luderplätze oder andere Lockmittel verwenden.
- Sich Bären nie nähern.

Camper

- Freies Campieren in Bärengebieten möglichst unterlassen und nur auf offiziellen Campingplätzen übernachten. Diese sollten bärensichere Einrichtungen anbieten.
- Das Zelt an einer übersichtlichen Stelle und weg vom Wanderweg aufstellen.
- Esswaren und andere Geruchsquellen (z.B. Parfum, Zahnpaste etc.) in gut versiegelten Boxen mindesten 100m vom Zelt entfernt und in mindestens 3m Abstand zum Boden zwischen zwei Bäumen aufhängen.
- Koch- und Grillstellen mindesten 50m vom Zelt entfernt bauen/aufstellen.
- Essbare Abfälle vollständig verbrennen.

Höhlenforscher

- Vor jeder Aktivität in einer Höhle mit dem Wildhüter Kontakt aufnehmen.
- Beim Bemerkten von Bärenspuren oder sogar eines (schlafenden) Bären die Höhle umgehend verlassen.
- Bei einem Angriff s. Anhang 4.

Anhang 6

Empfehlungen für den Umgang mit organischem Abfall

Die wichtigste Massnahme im Umgang mit organischen Abfällen aller Art ist die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit in Bärengebieten für die Problematik:

Ein unsorgfältiger oder nachlässiger Umgang mit organischen Abfällen kann dazu führen, dass sich Bären auf diese anthropogene Nahrungsquelle spezialisieren und in Siedlungen vordringen, Mülltonnen aufreissen und Nutztiere reissen. Der Bär wird so letztendlich zu einem Problembären und möglicherweise in letzter Konsequenz zum Risikobären.

Für diese Aufklärungsarbeit müssen regional angepasste Konzepte entwickelt werden.

Massnahmen

- Im Bärengebiet sollten in kleineren Ortschaften, Weilern oder Einzelhöfen und Alphütten bärensichere Müllcontainer anstelle herkömmlicher Container oder Abfalleimer verwendet werden.
- Abfalleimer entlang von Wanderwegen, an Grillplätzen etc. sollen durch bärensichere Modelle ersetzt werden.
- Essensreste sollen nicht im Wald entsorgt werden (z.B. bei Grillplätzen), auch wenn die Menge klein ist, kann sich der Bär darauf spezialisieren.
- Komposthaufen in Privatgärten wie auch kommerzielle Kompostieranlagen müssen bärensicher eingezäunt werden.
- Schlachtabfälle sind immer fachgerecht entsorgen zu lassen.
- Sämtliche Futtermittel für Nutztiere oder bei Fischzuchtanlagen müssen in verschlossenen Gebäuden gelagert werden.
- Luderplätze, Ablenkfütterungen oder Kurrungen sind zu unterlassen.
- Wildfütterungen dürfen nicht mit Trester, Krafftutter etc. beschickt werden, einzig Raufutter kann allenfalls für die Winterfütterung von Wild verwendet werden.
- Keine ständig gefüllten Futternäpfe für Hunde und Katzen im Freien; Haustiere sollten nicht draussen gefüttert werden, respektive ihre Futternäpfe nach der Fütterung von Resten gereinigt werden
- Bewusstes Anfüttern von Bären, z.B. als Touristenattraktion bei einem Restaurant o.ä., ist strikte zu verbieten, da dies Drittpersonen gefährdet.